

Anlage 2 zum Energieliefervertrag**Allgemeine Vereinbarungen zum Energieliefervertrag Strom bzw. Erdgas****I. Art und Umfang der Energielieferung**

- 1 EWE ist verpflichtet, die für die Durchführung der Energielieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern über den Netzzugang im Sinne von § 20 Energiewirtschaftsgesetz abzuschließen. EWE hat die möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden an der im Anschlussnutzungsvertrag bezeichneten Stelle oder am Ende des Netzanschlusses gemäß des Anschlussnutzungsverhältnisses Strom bzw. Erdgas (im Folgenden gemeinsam als „Energie“ bezeichnet) zur Verfügung zu stellen.
- 2 EWE ist nicht zur Lieferung im vertraglich vereinbarten Umfang verpflichtet, soweit und solange
 - a) der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung bzw. der Niederdruckanschlussverordnung bzw. § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung bzw. der Niederdruckanschlussverordnung oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zur Anschlussnutzung mit dem jeweiligen Netzbetreiber unterbrochen hat oder
 - b) EWE an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung EWE nicht möglich sind, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energielieferung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, ist EWE von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von EWE nach XII. Abs. 1 und 2 beruht. EWE ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie EWE bekannt sind oder von EWE in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 3 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Energiebedarf für die Lieferstellen im Rahmen des Energieliefervertrages zu decken. Hinsichtlich des Strombezugs ist von der Regelung nach Satz 1 ausgenommen die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien. Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Belieferung dienen (Notstromaggregate), dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Hinsichtlich des Erdgasbezugs ist von der Regelung nach Satz 1 ausgenommen die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Der Kunde wird EWE unverzüglich über die Errichtung und den Betrieb sowie sämtliche (weiteren) Änderungen im Bestand seiner Eigenanlagen informieren. EWE und ihre jeweiligen Beauftragten können das Grundstück und die Räume des Kunden zum Zwecke der Prüfung seiner Bedarfsdeckung betreten.
- 4 Die Energie wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Der Kunde verpflichtet sich, vor Aufnahme einer Weiterleitung oder einem Weiterverkauf der ihm von EWE gelieferten Energie, EWE in Textform hierüber zu informieren.
- 5 Für das zu liefernde Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wendet sich der Kunde an sein zuständiges Hauptzollamt."

II. Messeinrichtungen, Wahl des Messstellenbetreibers

- 1 Die von EWE gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 2 Der Messstellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 des Messstellenbetriebsgesetzes Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie Steuerungseinrichtungen, soweit letzteres erforderlich ist. Zudem ist der Messstellenbetreiber berechtigt, das Grundstück und die Räume des Kunden gemäß § 38 des Messstellenbetriebsgesetzes zu betreten. Der Kunde hat gegenüber dem Messstellenbetreiber einen Anspruch auf Zugang und Einsicht in Daten und Informationen gemäß §§ 53, 61 des Messstellenbetriebsgesetzes i. V. m. Art. 7 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162.
- 3 EWE ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei EWE, so hat er EWE zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen EWE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. EWE darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.
- 4 Der Kunde kann seinen Messstellenbetreiber wählen. Wenn der Kunde einen Messstellenvertrag mit einem Messstellenbetreiber schließt oder ein solcher Vertrag gemäß § 9 Abs. 3 des Messstellenbetriebsgesetzes zustande kommt, ist er selbst für die Zahlung der Entgelte für den Messstellenbetrieb an den Messstellenbetreiber verantwortlich. In den übrigen Fällen kann er von EWE eine Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb verlangen. Hierzu muss er EWE den Messstellenbetreiber - auch bei einem Wechsel - anzeigen. EWE behält sich das Recht vor, diese Abrechnung abzulehnen.

III. Vertragsstrafe

- 1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Energielieferung, so ist EWE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- 2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung des Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

IV. Verbrauchsermittlung, Ablesung, Zwischenablesung

- 1 EWE ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung
 - a) die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die EWE vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat,
 - b) die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
 - c) die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch

den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

- 2 EWE kann den Verbrauch nach Abs. 1 ermitteln, wenn dies
 - a) zum Zwecke einer Abrechnung nach V.,
 - b) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - c) bei einem berechtigten Interesse von EWE an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- 3 Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. EWE wird bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vornehmen und darf hierfür ein gesondertes Entgelt in Höhe von 30,00 Euro (brutto) verlangen, dessen Berechnungsgrundlage EWE auf Verlangen des Kunden nachweist. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 S. 1 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes und bei registrierender Lastgangmessung wird EWE die Werte nach Abs. 1 a) vorrangig verwenden.
- 4 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder EWE aus anderen Gründen, die EWE nicht zu vertreten hat (z. B. wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder EWE, einschließlich ihrer jeweiligen Beauftragten, das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann), dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Dabei wird EWE insbesondere auf den Verbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder auf den Verbrauch eines vergleichbaren Kunden abstellen. EWE wird den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrund gelegten Faktoren in der Abrechnung angeben.

V. Abrechnung, Zwischenabrechnung, Abrechnungsinformationen

- 1 Der Energieverbrauch wird in Zeitschnitten unentgeltlich abgerechnet.
 - a) Die Abrechnung der Lieferstellen in registrierender Leistungsmessung erfolgt monatlich. EWE bietet dem Kunden hiervon abweichend aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und gegen Entgelt eine vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.
 - b) Die Abrechnung der Lieferstellen mit einem intelligentem Messsystem nach § 2 S. 1 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes oder im Standardlastprofil erfolgt jährlich. EWE bietet dem Kunden hiervon abweichend aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und gegen Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.

EWE übermittelt dem Kunden die Abrechnung sowie Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch.

Auf Wunsch des Kunden kann EWE mindestens einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform durchführen.

- 2 Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach IV. ermittelten Verbrauchs. EWE stellt Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt (in der Regel bei intelligenten Messsystemen nach § 2 S. 1 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes), unentgeltlich eine monatliche Abrechnungsinformation zur Verfügung. Kunden, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt (in der Regel moderne oder konventionelle Messeinrichtungen) und die sich für die elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen entschieden haben, wird EWE Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- 3 Erfolgt eine monatliche Abrechnung nach Absatz 1, wird EWE dem Kunden die Abrechnung der Lieferstellen spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur

Verfügung stellen. In den übrigen Fällen beträgt die Frist für diese Abrechnung sechs Wochen.

- 4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Energieverbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

VI. Abschlagszahlung

- 1 Wird der Energieverbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann EWE für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Energie eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Energieverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Energieverbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag innerhalb von zwei Wochen zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Energieliefervertrages sind zuviel gezahlte Abschläge innerhalb von zwei Wochen zu erstatten. Wurden zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt, hat der Kunde die Beträge entsprechend den beiden vorstehenden Sätzen nachzuentrichten.

VII. Bonität des Kunden

- 1 EWE ist berechtigt, bei Vertragsschluss sowie während der Vertragslaufzeit die Bonität des Kunden unter Verwendung des Bonitätsindex der Creditreform AG oder des Allianz Trade Grade der Euler Hermes AG (einschließlich deren Rechtsnachfolger) zu prüfen.
- 2 Wenn der Bonitätsindex der Creditreform AG größer 250 oder der Allianz Trade Grade der Euler Hermes AG größer 5 ist, ist der Kunde auf Verlangen der EWE verpflichtet, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung in entsprechender Anwendung von VIII. Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 zu leisten. Der Kunde kann im Einvernehmen mit EWE anstelle einer Vorauszahlung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines Kreditinstituts oder eine Garantie eines Versicherungsunternehmens stellen, die jeweils von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung oder von einer Aufsichtsbehörde eines Mitgliedsstaates der EU beaufsichtigten werden.
- 3 Wenn der Kunde seiner Pflicht nach Abs. 2 nicht nachkommt, ist EWE zur Kündigung nach XIII. Abs. 2 berechtigt.
- 4 Solange der Bonitätsindex der Creditreform AG kleiner oder gleich 250 und der Allianz Trade Grade der Euler Hermes AG kleiner oder gleich 5 sind, ist der Kunde von seiner Pflicht nach Abs. 2 befreit.
- 5 Die Rechte auf Vorauszahlung nach VIII., auf Sicherheitsleistung nach IX. sowie auf Unterbrechung der Energielieferung nach XII. bleiben unberührt.

VIII. Vorauszahlung

- 1 EWE ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und der Grund der Vorauszahlung für ihren Wegfall anzugeben.
- 2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Energieverbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Energieverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Energieverbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. EWE ist berechtigt, bei der Bemessung der Vorauszahlung Marktpreisrisiken aus der produktbezogenen Eindeckung

für die Energielieferung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt EWE Abschlagszahlungen, so kann EWE die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

IX. Sicherheitsleistung

- 1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach VIII. nicht bereit oder nicht in der Lage, kann EWE in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- 3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieliefervertrag nach, so kann EWE die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. EWE kann erneut Sicherheit in angemessener Höhe vom Kunden verlangen, sobald und soweit EWE die Sicherheit verwertet hat.
- 4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

X. Zahlung, Verzug

- 1 EWE wird Kunden, bei denen es sich um Unternehmer im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt, die Rechnung in der Regel an eine vom Kunden zu nennende E-Mail-Adresse senden. Der Kunde ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse regelmäßig abzurufen. Er wird dafür Sorge tragen, etwaige Filterprogramme und Firewalls so einzustellen, dass E-Mails von EWE zugestellt werden können. Änderungen der E-Mail-Adresse wird er EWE unverzüglich mitteilen. Wünscht der Kunde zusätzlich eine Rechnung in Papierform, so kann er diese nach „XVI. Weitere Dienstleistung“ bei EWE beauftragen.
- 2 Sämtliche Zahlungen des Kunden erfolgen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder sind auf eines der auf den Rechnungen von EWE ausgewiesenen Bankkonten zu überweisen.
- 3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber EWE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder,
 - b) sofern der in einer Rechnung angegebene Strom- bzw. Erdgasverbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Strom- bzw. Erdgasverbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 4 Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Die Höhe des Verzugszinssatzes sowie einer etwaigen Schadenspauschale ergibt sich aus § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 5 Dem Kunden bleibt hinsichtlich der pauschal berechneten Kosten gem. Abs. 4 der Nachweis eines geringen Schadens vorbehalten.
- 6 Gegen Ansprüche von EWE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

XI. Berechnungsfehler

- 1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von EWE zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt EWE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu

berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- 2 Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

XII. Unterbrechung der Energielieferung

- 1 EWE ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 2 Bei anderen schuldhaften Zuwiderhandlungen des Kunden, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist EWE berechtigt, die Energielieferung 10 Werktage nach vorheriger Androhung in Textform unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Energielieferung zu beauftragen. EWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energielieferung androhen.
- 3 EWE hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald keine Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 und 2 mehr vorliegen, der Kunde die vertragsgemäße Energielieferung abnimmt und seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt oder hierfür Sicherheit in entsprechender Anwendung von IX. geleistet hat und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können in strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

XIII. Kündigung

- 1 EWE ist in den in XII. Abs. 1 genannten Fällen berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen.
- 2 EWE ist in den in XII. Abs. 2 genannten Fällen sowie nach VII. Abs. 3 berechtigt, das Vertragsverhältnis nach erfolglosem Ablauf einer von EWE dem Kunden gesetzten Frist von zwei Wochen zur Pflichterfüllung des Kunden zu kündigen. In dem in XII. Abs. 2 genannten Fall kann EWE mit der Mahnung und/oder Androhung der Unterbrechung der Energielieferung zugleich diese Frist setzen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Abnahme der vertragsgemäßen Energielieferung oder die Zahlungsverpflichtung ernsthaft und endgültig verweigert.
- 3 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere nach XVIII. Abs. 2, bleibt unberührt.
- 4 Jede Kündigung bedarf der Textform.

XIV. Gerichtsstand

- 1 Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Oldenburg.
- 2 Das Gleiche gilt, wenn
 - a) der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich Deutschlands verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- 3 Im Übrigen ist der Gerichtsstand der Ort der Lieferstelle des Kunden für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag.

XV. Datenverarbeitung

EWE ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden, generierten oder bekannt gewordenen personenbezogenen und sonstigen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zugänglich zu machen, in dem dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der betreffenden Lieferung erforderlich ist. Die vorstehende Regelung gilt nicht für aus allgemein zugänglichen Quellen entnommenen oder öffentlich verfügbaren Daten, sowie Daten, die Dritten uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Näheres zum Thema Datenschutz finden Sie im Internet unter www.ewe.de/hinweise-datenschutz-gk.

XVI. Weitere Dienstleistungen

- 1 Soweit der Kunde neben den ausdrücklich vereinbarten Leistungen des Energieliefervertrages weitere Dienstleistungen von EWE in Anspruch nehmen möchte, kann er EWE entsprechend beauftragen. Hierzu muss der Kunde eine Mail an vertrieb.energie@ewe.de mit der Bezeichnung der gewünschten Dienstleistung(en) und ggf. Angabe der Marktllokations-Identifikationsnummer senden. Die Vereinbarung über die Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung wird nach entsprechender Bestätigung durch EWE - ggf. erst zu dem in der Bestätigung genannten Datum - wirksam.
- 2 Eine Übersicht der weiteren Dienstleistungen nebst etwaiger Kosten ist unter <http://www.ewe.de/dienstleistungenenergie> veröffentlicht. Es gilt die zum Zeitpunkt der Beauftragung durch den Kunden aktuelle Version dieser Übersicht. Die einzelnen einmaligen und wiederkehrenden Dienstleistungen kann der Kunde beliebig miteinander kombinieren. Dies gilt insbesondere auch für die Servicepakete, bei denen letztlich die einzelnen möglichen Dienstleistungen des jeweiligen Abschnittes preislich zusammengefasst werden. Unter wiederkehrenden Dienstleistungen sind die Dienstleistungen, deren Kosten monatlich oder jährlich angegeben werden, zu verstehen.
- 3 Die Kosten einer Dienstleistung wird nach Wahl von EWE entweder zusammen mit der Energielieferung, unter einer eigenständigen Vertragsnummer oder manuell abgerechnet. Die Fälligkeit des jeweiligen Abrechnungsbetrages bemisst sich nach dem in der Abrechnung jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.
- 4 Sollte der Kunde eine wiederkehrende Dienstleistung nicht mehr wünschen, kann er diese mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende durch Übersendung einer Mail an vertrieb.energie@ewe.de kündigen. EWE ist ebenfalls berechtigt, mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

XVII. Haftung

Die Haftung der EWE und des Kunden, einschließlich der Haftung für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, ist auf Schäden beschränkt, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften EWE und der Kunde nur begrenzt auf die bei Abschluss des Energieliefervertrages voraussehbaren und vertragstypischen Schäden. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbegrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XVIII. Sonstiges

- 1 Änderungen des Energieliefervertrages, dieser Allgemeinen Vereinbarungen zum Energieliefervertrag sowie der Preisregelung sind dem Kunden in Textform mitzuteilen. Wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung den Änderungen in Textform widerspricht, werden diese zum auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Monatsersten Vertragsbestandteil. EWE ist verpflichtet, den Kunden bei Beginn der Frist darauf hinzuweisen. Von der Möglichkeit einer solchen Änderung ausgenommen sind die sog. Essentialia des Vertrags einschließlich der vereinbarten Hauptleistungen (z. B. Höhe der Preise).

- 2 Der Kunde ist verpflichtet, EWE unverzüglich über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über eine Aggregation (Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit im Sinne von § 41d Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz) zu informieren. In diesem Fall kann EWE mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende aus einem wichtigen Grund kündigen. Verletzt der Kunde seine Informationspflicht, ist EWE berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der einem angemessenen Entgelt gemäß § 41d Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz entspricht.
- 3 Die Erbringung von Minutenreserve und Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis nach § 26a Abs. 1 Satz 1 Stromnetzzugangsverordnung ist ausgeschlossen. Der Kunde erklärt hierzu ausdrücklich seine Zustimmung. Sofern der Kunde eine solche Vermarktung in Anspruch nehmen möchte, kann er EWE beauftragen.
- 4 Die Belieferung erfolgt außerhalb der Ersatzbelieferung/ Ersatzversorgung, soweit keine gesonderte Vereinbarung mit EWE getroffen wird.
- 5 Der Kunde ist im Falle einer gesetzlichen Rechtsnachfolge dazu verpflichtet, EWE spätestens mit Eintragung in das Handelsregister über die Rechtsnachfolge in Kenntnis zu setzen und einen entsprechenden Handelsregistrauszug beizubringen.
- 6 Der Kunde ist im eigenen Interesse dazu angehalten, eine beabsichtigte gewillkürte Übertragung des Vertrages auf einen etwaigen Rechtsnachfolger frühestmöglich bei EWE anzuzeigen, insbesondere bei einer Veräußerung seiner Anlagen. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung der EWE.
- 7 Der Kunde ist verpflichtet, EWE unverzüglich über einen etwaigen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie einen Insolvenzeröffnungsbeschluss zu informieren.
- 8 Bei Beendigung des Vertrages gewährleistet EWE einen zügigen und unentgeltlichen Lieferantenwechsel.

XIX. Kundenservice, Beschwerden und Information

- 1 Informationen zu weiteren Strom- und Erdgasprodukten befinden sich unter <https://business.ewe.de/>.
- 2 Der Kunde kann Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung über folgende Wege an EWE richten:
 - Direkte Kontaktaufnahme mit seinem persönlichen Kundenbetreuenden,
 - schriftlich an EWE VERTRIEB GmbH, Cloppener Str. 310, 26133 Oldenburg,
 - telefonisch unter 0800 393 3931, oder
 - per E-Mail an business-service@ewe.de.